



## Organisationsreglement für Regionalgruppen des Schweizerischen Dalmatiner-Clubs

### 1. Geltungsbereich

- Das vorliegende Dokument präzisiert und beschreibt Aufgaben / Kompetenzen / Ressourcen im SDC.
- Die Funktionen und Tätigkeiten basieren auf den Statuten SDC 2018 / EZB SDC 2017 / Entscheide GV SDC.
- Diese Zusammenstellung dient als Arbeitspapier der Transparenz und regelt die Zuständigkeiten im SDC.
- Vorstand und Zucht- und Körkommission sind befugt, Aktualisierungen / Anpassungen / Ergänzungen eigenverantwortlich vorzunehmen. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Statuten SDC 2018 / EZB SDC 2017 / Entscheiden GV SDC stehen.
- Zur besseren Verständlichkeit wurde stets die männliche Form verwendet, insbesondere auch für die Funktionsbezeichnungen. Sie gilt generell auch für die weibliche Form.
- Die Beschreibungen sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

### 2. Begriffsdefinitionen und Abkürzungen

Begriff	Erläuterung
EZB SDC	Erweiterte Zucht- und Körbestimmungen
GV	Generalversammlung
RG	Regionalgruppen
SDC	Schweizerischer Dalmatiner-Club
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft

### 3. Grundlagen

- Statuten SDC von 2018 / EZB SDC von 2017 (6. Ausgabe) / Entscheide GV
- Gestützt darauf erlässt der Vorstand des SDC Weisungen zu den verschiedenen Aufgaben.

### 4. Zweck und Ziele

Der Schweizerische Dalmatiner-Club (SDC) fördert die Bildung von Regionalgruppen (RG) mit den Zielen:

- Intensivierung der regionalen Kontakte unter den Mitgliedern
- Durchführung von regionalen Anlässen wie Spaziergänge, Freizeitanlässe usw.
- Pflege des regionalen Erfahrungsaustausches und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- Regionale Förderung der Rasse und des Clubs
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für zukünftige Dalmatiner Besitzer



**Die Bildung und Führung der RG's erfolgt unter Wahrung folgender Grundsätze und Bestimmungen:**

### **Gründung**

- Neugründungen von RG's können bis spätestens Ende Kalenderjahr zuhanden der folgenden Generalversammlung schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig ist eine Person vorzuschlagen, die die Führung der Regionalgruppe und damit die Verantwortung für die Tätigkeit der RG übernimmt.
- Die Gründung von RG's erfolgt durch die Generalversammlung.
- RG's werden durch ein Mitglied des SDC geleitet, welches durch die Generalversammlung gewählt wird. Für die Wahl gilt Art. 24 der SDC-Statuten.

### **Rechte und Pflichten**

- RG's sind klubinterne Institutionen des SDC. Sie geniessen nicht die rechtliche Stellung einer Sektion der SKG
- Der Leiter der RG erstellt zuhanden des Vorstandes auf Jahresende das Jahresprogramm für das kommende Kalenderjahr.
- Der Leiter der RG berichtet in der Dalmatiner Revue periodisch in Wort und Bild über die Veranstaltungen seiner RG.
- Die Leiter der RG können bei Bedarf beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben dabei kein Stimmrecht.
- Der Leiter der RG kontaktiert die Neumitglieder seiner Region nach Eintritt persönlich und heisst diese Willkommen und erfährt somit weitere Informationen des Neumitgliedes. (entsprechende Checkliste für die Fragestellungen ist vorhanden).

### **Finanzen und Haftung (Anlässe)**

- Die RG's sind berechtigt, von den Teilnehmenden für Anlässe kostendeckende Beiträge zu erheben. Die Erhebung zusätzlicher Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) ist nicht gestattet.
- An den Aktivitäten der RG's können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, welche bereits Mitglied im SDC sind.
- Interessierte Personen oder Gäste sind willkommen. Nach mehrmaliger Teilnahme an Anlässen der RG werden sie aufgefordert, Mitglied im SDC zu werden.
- Für Nichtmitglieder des SDC besteht an den Veranstaltungen der RG's kein Versicherungsschutz durch den SDC. Auf diesen Umstand wird bei der ersten Teilnahme an einer Veranstaltung schriftlich hingewiesen, und die Teilnehmer erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie vom fehlenden Versicherungsschutz Kenntnis genommen haben.

### **Datenschutz**

- Die gesammelten Personendaten stehen dem SDC uneingeschränkt zur Verfügung.

### **Auflösung der RG**

- RG's lösen sich auf, wenn in der betreffenden Region kein Bedarf mehr besteht oder kein neuer Leiter gewählt werden kann.
- Die Auflösung von RG's erfolgt durch die Generalversammlung.

Dieses Organisationsreglement ersetzt das Organisations-Statut vom 8. März 1997 und tritt per 01.01.2021 in Kraft.